

Sonstige Regattaförderung des UYC Wolfgangsees:

Diese Richtlinien gelten für Mitglieder des UYC Wolfgangsee, die in olympischen Klassen, oder in Klassen, in denen ÖSTM oder ÖM gesegelt werden, an den Start gehen.

Voraussetzungen für die Förderung:

- ✓ Teilnahme an mindestens 5 Schwerpunktregatten oder internationalen Regatten in den genannten Klassen in der Saison
- ✓ Das Boot muss für den UYC Wolfgangsee an den Start gehen, der Steuermann muss Mitglied beim UYC Wolfgangsee sein.
- ✓ Rechtzeitiges Ansuchen (bis 25. Oktober) mit komplett ausgefülltem Förderformular (Download auf der Homepage)
- ✓ Aktive Mitarbeit bei zumindest einer Veranstaltung des UYC Wolfgangsees

Höhe der Förderung, solange der Segler den verminderten Mitgliedsbeitrag bezahlt:

(Schüler, Ausbildung, Student, Bundesheer, Zivildienst...)

	SP in Österreich	WM, EM, WC, EC (Ausland)	sonstige Auslandsregatten
Einmannboot	75.-	200.-	140.-
Zweimannboot (pro Crewmitglied)	60.-	150.-	105.-
Dreimannboot (pro Crewmitglied)	50.-	130.-	90.-
Mannschaftsboot, mehr als 3-Mann (pro Crewmitglied)	40.-	110.-	70.-

Die Beträge verstehen sich pro Crewmitglied, das die Voraussetzungen erfüllt.

Sobald ein Segler nicht mehr den verminderten, sondern den normalen Mitgliedsbeitrag bezahlt, wird er bei Erfüllung der Voraussetzungen im nächsten Jahr vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Bundesligaregatten werden nicht zusätzlich gefördert, da die Nenngelder ohnehin vom Club bezahlt werden. Sie werden allerdings wie folgt mitgezählt: Hat der Segler an zumindest 2 Bundesligaregatten teilgenommen, so benötigt er nur mehr 3 sonstige SP Regatten um die Mindestanzahl zu erreichen.

Eine allfällige Leistungsprämie wird aus dem Förderansuchen herausgerechnet und automatisch mit ausbezahlt.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die aktive Mitarbeit im UYC Wolfgangsee. Dies kann durch Übernahme von Aufgaben im Rahmen einer Veranstaltung unseres Clubs erfolgen, ebenso wie durch administrative oder organisatorische Leistungen. Koordiniert wird dies durch den Vorstand bzw. bei den Sportveranstaltungen durch den Oberbootsmann. Die Helferleistung soll am Saisonbeginn mit dem Oberbootsmann abgesprochen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Der Vorstand kann, wenn es die finanzielle Situation des Clubs verlangt, die Beträge entsprechend kürzen.